-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zum Verhältnis von § 82 Abs. 3 SGB XI zu § 82 Abs. 4 SGB XII sowie zu der Frage, ob die Schiedsstelle überhaupt zuständig ist, wenn schon ein (wirksamer, wenn auch -noch- nicht bestandskräftiger) Bescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI vorliegt.
Normenkette	SGB 11 § 82 Abs 3 SGB 11 § 82 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2731/21 KL
Datum	22.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Klageverfahrens.
Â

Tatbestand

Im Streit ist ein Schiedsspruch der Schiedsstelle nach Â§Â 81 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) Baden-WÃ¼rttemberg vom 2.Â Juli 2021.

Die KlÃ¤gerin betreibt seit dem 1.Â Mai 2020 das D C-Pflegezentrum H. Bei der Einrichtung handelt es sich um eine stationÃ¤re Pflegeeinrichtung mit 135 PflegeplÃ¤tzen. TrÃ¤gerin ist die D C-Pflegezentrum H GmbH. Den

GeschÃ¤ftsbetrieb der Pflegeeinrichtung erwarb die KlÃ¤gerin mit Wirkung zum 1.Â Mai 2020 von der N-O-Kliniken gGmbH. Bis zum 30.Â April 2020 hatte diese an gleicher Stelle eine Pflegeeinrichtung betrieben. Zuvor betrieb bis zum Jahr 2007 der Beklagte dort eine Pflegeeinrichtung, die Pflegeeinrichtung â□□Kreisaltenheim Hâ□□. Die Immobilie, in der die Pflegeeinrichtung betrieben wird, sowie das erforderliche Inventar der Einrichtung sind angemietet.

Die Pflegeeinrichtung Kreisaltenheim H wurde zwischen den Jahren 1982 und 1992 mehrmals Ã¶ffentlich zur Sanierung bzw. im Rahmen der ProjektbefÃ¶rderung gefÃ¶rdert. Zuletzt wurde mit Bescheid des RegierungsprÃ¤sidiums K vom 4.Â Juli 1985 eine FÃ¶rderung in HÃ¶he von 2.203.350,00Â DM und mit Bescheid vom 17.Â Dezember 1991 in HÃ¶he von 278.000,00Â DM dem Beklagten bewilligt. Die Inbetriebnahme der Einrichtung nach vierjÃ¤hriger Bauzeit erfolgte am 28.Â Juni 1990.

Nach vorherigem Kontakt in dieser Sache mit dem BevollmÃ¤chtigten des Beklagten, dem Kommunalverband fÃ¼r Jugend und Soziales Baden-WÃ¼rttemberg (KVJS), verlangte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 2.Â Dezember 2020 vom Beklagten die Verhandlung Ã¼ber die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten nach Â§Â 82 Abs.Â 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XI), Â§Â§Â 76a Abs.Â 3 AlternativeÂ 2 i.V.m. Â§Â 75 ff. SGBÂ XII fÃ¼r die Einrichtung â□□D C-Pflegezentrum Hâ□□ und beantragte, die Investitionskosten fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Mai 2020 bis 30.Â April 2021 auf 20,37Â â□¬ berechnungstÃ¤glich zu vereinbaren. Eine schriftliche Vereinbarung kam zwischen den Beteiligten diesbezÃ¼glich nicht zustande. Mit Schreiben vom 3.Â MÃ¤rz 2021 stellte die KlÃ¤gerin einen Schiedsantrag bei der Schiedsstelle. Sie beantragte, die Investitionskosten auf pflegetÃ¤glich 20,37Â â□¬ fÃ¼r den Zeitraum 1.Â Mai 2020 bis 31.Â MÃ¤rz 2022 festzusetzen.

Bereits zuvor mit Schreiben vom 21.Â Dezember 2020 stellte die KlÃ¤gerin einen Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten gemÃ¤Ã□ Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI bei der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde, in Baden-WÃ¼rttemberg der KVJS. Diese setzte mit Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 den Betrag zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten auf 9,20Â â□¬ pflegetÃ¤glich fest; der Beginn des Festsetzungszeitraumes wurde auf den 1.Â Januar 2021 bestimmt. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 6.Â Mai 2021 Widerspruch und zwar insoweit, wie die Investitionskosten im Bescheid hinter den beantragten Investitionskosten zurÃ¼ckblieben. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2022 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.

Mit Schiedsspruch vom 2.Â Juli 2021 hat die Schiedsstelle den Antrag der KlÃ¤gerin abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der Antrag sei unzulÃ¤ssig, da die Schiedsstelle im vorliegenden Fall nicht zustÃ¤ndig sei. Der Beklagte sei an den Zustimmungsbescheid der LandesbehÃ¶rde nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI vom 8.Â April 2021 gebunden. Somit kÃ¶nne er derzeit keine Vereinbarung Ã¼ber die gesondert berechenbaren Investitionskosten nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI abschlieÃ□en. Dementsprechend sei es der Schiedsstelle verwehrt,

eine solche Vereinbarung zu ersetzen. Die Bindung des Beklagten an den Zustimmungsbescheid nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI folge aus Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII. Hiernach sei der SozialhilfetrÃ¤ger zur Ãbernahme gesondert berechneten Investitionskosten verpflichtet, wenn entweder ein Zustimmungsbescheid nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI vorliege oder eine Vereinbarung Ã¼ber die Ãbernahme der Investitionskosten getroffen werde. Diese beiden MÃ¶glichkeiten seien alternativ. Liege ein Zustimmungsbescheid vor, sei der SozialhilfetrÃ¤ger dementsprechend an diesen gebunden und kÃ¶nne keine Vereinbarung abschlieÃen. Der gegen den Zustimmungsbescheid form- und fristgemÃ¤Ã erhobene Widerspruch Ã¤ndere an der Bindungswirkung des Zustimmungsbescheides nichts. Dies folge daraus, dass sich die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch vom 6.Â Mai 2021 nicht gegen den Zustimmungsbescheid als solchen wende. Das Widerspruchsbegehren sei auf den Unterschiedsbetrag zwischen den beantragten und den im Bescheid berechneten Investitionskosten beschrÃ¤nkt. Im Ãbrigen werde der Zustimmungsbescheid akzeptiert. Dementsprechend liege ein formell bestandskrÃ¤ftiger und nach Â§Â 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindender Zustimmungsbescheid vor, an welchen der Beklagte gebunden sei. Soweit die KlÃ¤gerin hÃ¶here als die im Bescheid berechneten Investitionskosten fordere, sei dies Gegenstand des Rechtsschutzverfahrens gegen den Zustimmungsbescheid. Selbst wenn die KlÃ¤gerin dem Zustimmungsbescheid vollstÃ¤ndig widersprochen hÃ¤tte, wÃ¼rde sich hieraus fÃ¼r die Bindungswirkung im Sinne des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII nichts anderes ergeben. Nach Sinn und Zweck des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII sei fÃ¼r die Bindung des SozialhilfetrÃ¤gers an den Zustimmungsbescheid ein wirksamer Verwaltungsakt ausreichend. Bestandskraft mÃ¼sse nicht eingetreten sein. Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII wolle ein kaum auflÃ¶sbares Nebeneinander von Zustimmungsbescheid und Vereinbarung verhindern. WÃ¼rde man der Auffassung der KlÃ¤gerin folgen, mÃ¼sste der SozialhilfetrÃ¤ger bei Einlegung eines Widerspruchs gegen den Zustimmungsbescheid eine Vereinbarung Ã¼ber die Investitionskosten abschlieÃen. HÃ¤tte der Widerspruch und gegebenenfalls eine spÃ¤tere Klage keinen Erfolg, kÃ¤me es zu einem Nebeneinander zwischen Zustimmungsbescheid und Vereinbarung und zwar mit unterschiedlichen Investitionskosten, da sich dieser zum einen nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI und zum anderen nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI berechnen wÃ¼rden. Dies wÃ¼rde Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII verhindern. Die Bindungswirkung trÃ¤te deshalb mit einem wirksamen Zustimmungsbescheid ein. Erst wenn der Bescheid nicht in Bestandskraft erwachse, sei eine Vereinbarung Ã¼ber die Investitionskosten mÃ¶glich und dann auch eine Ersetzung derselben durch die Schiedsstelle. Diese Auslegung des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII benachteilige die KlÃ¤gerin nicht. Sie habe den Antrag auf Zustimmung nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XII selbst gestellt und sich damit fÃ¼r diese Alternative entschieden. Deswegen sei sie an das fÃ¼r diese Alternative vorgesehene Rechtsschutzverfahren gebunden. Dass der Bescheid vom 8.Â April 2021 erst ab 1.Â Januar 2021 gelte und damit den beantragten Zeitraum nicht vollstÃ¤ndig erfasse, Ã¤ndere vorliegend nichts. Nach der Neufassung des Â§Â 77 Abs.Â 3 SGBÂ XII wÃ¼rden rÃ¼ckwirkende Entscheidungen der Schiedsstelle frÃ¼hestens mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen sei. Dies sei Anfang MÃ¤rz 2021 der Fall gewesen, sodass der Zustimmungsbescheid den mÃ¶glichen Festsetzungszeitrahmen durch

die Schiedsstelle vollstÃ¤ndig erfasse.

Gegen diesen den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 30.Â Juli 2021 zugegangenen Schiedsspruch wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer am 24.Â August 2021 beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) erhobenen Klage. Der Schiedsspruch vom 2.Â Juli 2021 sei rechtswidrig, da die Schiedsstelle ihren gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbaren Entscheidungsfreiraum verkannt habe. Die Schiedsstelle habe ihren Entscheidungsfreiraum verkannt, indem sie sich inhaltlich und rechtlich nicht mit dem eigentlichen Schiedsantrag auseinandergesetzt habe, sondern sich stattdessen rechtswidrig fÃ¼r in der Sache unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt habe. Die Schiedsstelle fÃ¼hre ihre fehlende ZustÃ¤ndigkeit einzig auf den nicht rechtskrÃ¤ftigen Bescheid der zustÃ¤ndigen Stelle im Zustimmungsverfahren nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XI vom 8.Â April 2021 zurÃ¼ck. Dieser Bescheid gehe jedoch auf einen hÃ¶chst vorsorglichen Antrag der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. PrimÃ¤res Ziel der KlÃ¤gerin sei stets gewesen, eine Vereinbarung nach dem SGBÂ XII Ã¼ber den Investitionsbetrag nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI i.V.m. Â§Â§Â 75 ff. SGBÂ XII zu schlieÃen. Die Schiedsstelle habe das denklogische PrioritÃ¤tenverhÃ¤ltnis zwischen dem Antrag auf Erlass eines Zustimmungsbescheids und dem Antrag nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI missachtet. Die KlÃ¤gerin habe den Zustimmungsbescheid nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI vom 8.Â April 2021 form- und fristgerecht mit Widerspruch angefochten; Ã¼ber diesen sei bislang nicht entschieden. Der Bescheid sei daher im Zeitpunkt der Schiedsstellenentscheidung nicht rechtskrÃ¤ftig gewesen und entfalte auch keinerlei Bindungswirkung zwischen den Parteien. Die Schiedsstelle hÃ¤tte im Rahmen einer eigenen PrÃ¼fung den rechtlichen Status der Einrichtung der KlÃ¤gerin prÃ¼fen und feststellen mÃ¼ssen. Eine UnzustÃ¤ndigkeit der Schiedsstelle nach Â§Â 81 SGBÂ XII liege nur dann vor, wenn es sich bei der Einrichtung der KlÃ¤gerin um eine gefÃ¶rderte Einrichtung handeln wÃ¼rde. Dies hÃ¤tte die Schiedsstelle zwingend prÃ¼fen mÃ¼ssen, bevor die eigene ZustÃ¤ndigkeit abgelehnt werde. Die Schiedsstelle habe ihren Entscheidungsfreiraum auch dadurch verkannt, dass sie entgegen der gesetzlichen Vorgaben keine Entscheidung Ã¼ber die strittigen Punkte im Schiedsverfahren getroffen habe. Strittiger Punkt sei vor allem der rechtliche Status der Einrichtung der KlÃ¤gerin (gefÃ¶rderte oder nicht gefÃ¶rderte Einrichtung) gewesen. Bei der Einrichtung der KlÃ¤gerin handele es sich aus rechtlicher Sicht um eine nicht gefÃ¶rderte Einrichtung im Sinne des Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI. Dies sei insbesondere darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass die Zweckbindungsfrist letztmalig im Jahre 1991 gewÃ¤hrter FÃ¶rdermittel mittlerweile abgelaufen sei. GefÃ¶rderte Einrichtungen im Sinne von Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI seien Pflegeeinrichtungen, die Ã¶ffentliche FÃ¶rdermittel nach Â§Â 9 SGBÂ XI erhalten hÃ¤tten. Die Pflegeeinrichtung der KlÃ¤gerin habe keine FÃ¶rdermittel nach Â§Â 9 SGBÂ XI erhalten. 1991 â vor Inkrafttreten des SGBÂ XI â habe es eine FÃ¶rderung an den damaligen Betreiber (den Beklagten) gegeben, der an gleicher Anschrift bis 2007 eine Pflegeeinrichtung betrieben habe. 2007 habe der damalige FÃ¶rdermittelempfÃ¤nger den Betrieb aufgegeben und der Betrieb sei von den N-O-Kliniken gGmbH Ã¼bernommen worden. Die FÃ¶rderung an den Vor-Vor-Betreiber fÃ¼hre nicht dazu, dass die von der KlÃ¤gerin 2020 erÃ¶ffnete Pflegeeinrichtung als gefÃ¶rderte Einrichtung gemÃ¤Ã Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI gelte. GefÃ¶rdert werde immer eine konkrete Rechtsperson. An diese sei der FÃ¶rdermittelbescheid

gerichtet; an diese wÃ¼rden die FÃ¶rdermittel ausgekehrt. Wenn man dennoch die Auffassung vertrete, dass die an den Vor-Vor-Betreiber geflossene Zuwendung dazu fÃ¼hre, dass es sich grundsÃ¤tzlich um eine gefÃ¶rderte Einrichtung handele, sei dennoch das Verfahren nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI i.V.m. Â§Â§Â 75 SGBÂ XII einzuhalten. Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI verlange eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung gemÃ¤Ã Â§Â 9 SGBÂ XI. Dieser sei erst 1996 Gesetz geworden. Eine 1991 erteilte FÃ¶rderung kÃ¶nne allein schon deshalb keine FÃ¶rderung gemÃ¤Ã Â§Â 9 SGBÂ XI darstellen. Der FÃ¶rdermittelbescheid aus dem Jahre 1991 entfalte Ã¼ber die Zweckbindung hinaus keine Wirkung mehr, sodass eine ursprÃ¼nglich einmal gefÃ¶rderte Einrichtung mit Ablauf der Zweckbindung des FÃ¶rdermittelbescheids als nicht mehr gefÃ¶rdert gelte. In dieser Hinsicht werde auf das Verfahren beim Bundessozialgericht (BSG, Aktenzeichen: B 3 P 1/19 R) hingewiesen, das durch Vergleich beendet worden sei. In diesem Verfahren sei das BSG der Auffassung gewesen, dass allein die Zweckbindungsdauer entscheide. Das BSG stelle bei der Dauer der FÃ¶rderung auf die Zweckbindungsfrist gemÃ¤Ã dem FÃ¶rderbescheid ab. Diese Zweckbindungsfrist sei fÃ¼r die FÃ¶rderung der Einrichtung aus dem Jahre 1991 bereits abgelaufen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Schiedsspruch der Schiedsstelle nach Â§Â 81 SGBÂ XII Baden-WÃ¼rttemberg vom 2.Â Juli 2021 aufzuheben,
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Schiedsspruch sei nicht zu bemÃ¤ngeln. Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI sei nicht anzuwenden; eine ZustÃ¤ndigkeit der Schiedsstelle nach Â§Â 81 SGBÂ XII Baden-WÃ¼rttemberg bestehe nicht. Die Schiedsstelle habe sich mit ihrer Entscheidung der festgestellten UnzustÃ¤ndigkeit nicht Ã¼ber den Parteiwillen hinweggesetzt. DiesbezÃ¼glich werde auf den Vortrag des Beklagten im Schiedsstellenverfahren mit Schriftsatz vom 14.Â April 2021 verwiesen. Es sei dargestellt worden, dass es sich beim Pflegezentrum H um eine Einrichtung handele, die insbesondere 1987 bis 1992 mit Ã¶ffentlichen investiven Mitteln gefÃ¶rdert worden sei. Es sei auch aufgezeigt worden, dass auf Antrag der KlÃ¤gerin auf Zustimmung nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI der Investitionskostenbetrag erneut berechnet worden sei und mit Datum vom 8.Â April 2021 die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionskosten in HÃ¶he von 9,20Â â¬ ausgestellt und der KlÃ¤gerin zugestellt worden sei. Insofern sei die PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit durch die Schiedsstelle Intension des Beklagten gewesen und daher von dessen Parteiwillen umfasst gewesen. Im Ãbrigen habe die PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit von Amts wegen zu erfolgen. Dies kÃ¶nne nicht aufgrund des Zieles einer Partei, eine Vereinbarung nach Â§Â§Â 75 ff. SGBÂ XII zu erlangen, negiert werden. Die ZulÃ¤ssigkeit eines Antrages sei stets Voraussetzung fÃ¼r eine Sachentscheidung. Die Entscheidung der Schiedsstelle sei unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Bindungswirkung nach Â§Â 76a

Abs.Â 3 SGBÂ XII, nicht zu bemÃ¤ngeln. Der Wortlaut des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII verweise explizit auf die Zustimmung nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 3 oder eine entsprechende Vereinbarung nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI. Der Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 lasse die Bindungswirkung dieses Bescheids nicht entfallen. Insofern sei darauf hinzuweisen, dass sich der Widerspruch nicht gegen den Zustimmungsbescheid als solchen, sondern gegen den Unterschiedsbetrag zwischen beantragten und den im Bescheid berechneten Investitionskosten wende. Da gegen den Zustimmungsbescheid insgesamt (dem Grunde nach) kein Rechtsbehelf eingelegt worden sei, verbleibe es bei der Bindungswirkung des Verwaltungsakts. Hilfsweise werde noch vorgetragen, dass es sich bei der Einrichtung der KlÃ¤gerin um eine Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Einrichtung handele. Dies folge aus den Bewilligungsbescheiden des RegierungsprÃ¤sidiums Karlsruhe vom 4.Â Juli 1985 und 17.Â Dezember 1991. Folglich sei Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI anzuwenden. Ausgehend davon, dass die KlÃ¤gerin der Auffassung sei, es handele sich bei ihrer Einrichtung um eine nicht gefÃ¶rderte Einrichtung, da sie selbst keine FÃ¶rdermittel erhalten habe, sondern lediglich der â□□Vor-Vor-Betreiberâ□□, Ã¼bersehe die KlÃ¤gerin, dass nicht der Ersteller, EigentÃ¼mer oder Betreiber als Person, sondern das GebÃ¤ude, die Substanz gefÃ¶rdert werde. Die Bescheide des RegierungsprÃ¤sidiums K benennten eindeutig die ProjektfÃ¶rderung fÃ¼r die Einrichtung. Dies werde in den Bescheiden durch den weiteren Beweis zur Verwendung der Mittel konkretisiert; es werde klargestellt, dass die Mittel der Substanz zugefÃ¼hrt werden mÃ¼ssten. Die FÃ¶rdermittel seien zweckgebunden zur VerfÃ¼gung gestellt und der freien Verwendung durch den EinrichtungstrÃ¤ger entzogen. Das Zustimmungserfordernis gelte so lange, bis sÃ¤mtliche ZuschÃ¼sse bei allen mit Hilfe Ã¶ffentlicher FÃ¶rdermittel beschafften bzw. hergestellten WirtschaftsgÃ¼tern aufgelÃ¶st wÃ¼rden. DiesbezÃ¼glich sei auf die Abschreibungsdauer von 40,8 Jahren zu verweisen. Zum Zeitpunkt der FÃ¶rderbescheide 1985 und 1991 sei bei der Berechnung von Abschreibungen auf das nicht bewegliche AnlagevermÃ¶gen im Rahmen der PflegesÃ¤tze nebst Investitionsanteil von einem pauschalen Abschreibungssatz von 2,45% ausgegangen worden. Hieraus resultiere eine Abschreibungs- bzw. prognostizierte Nutzungsdauer des GebÃ¤udes ab Inbetriebnahme bzw. der Beendigung der jeweils gefÃ¶rderten BaumaÃ□nahmen von 40,8 Jahren, in welcher die FÃ¶rdermittel gleichmÃ¤Ã□ig angerechnet und die Bewohner durch einen geringeren Investitionskostenanteil entlastet wÃ¼rden. Die gewÃ¤hrte FÃ¶rderung wÃ¼rde sich erst nach Ablauf des Zeitraums von 40,8 Jahren nicht mehr entgeltmindernd auswirken. WÃ¤re der Auffassung der KlÃ¤gerin folgend bei der Berechnung der Investitionskosten lediglich die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zugrunde zu legen und wÃ¤re die FÃ¶rderung damit Ã¼ber einen kÃ¼rzeren Zeitraum angerechnet worden, hÃ¤tte dies wÃ¤hrend dieser 25 Jahre zu deutlich geringeren gesondert berechenbaren Investitionskosten und damit zu einer hÃ¶heren Entlastung der Bewohner gefÃ¼hrt bzw. hÃ¤tte fÃ¼hren mÃ¼ssen. Als Konsequenz wÃ¤re die Entlastung ab dem 26.Â Jahr entfallen, was zu einer erheblichen Steigerung des Entgeltes fÃ¼r die Bewohner gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Beides lÃ¤ge hier jedoch nicht vor. Die Anwendbarkeit des Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI werde darÃ¼ber hinaus auch durch die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 6.Â September 2007 â□□ B 3 P 3/07 R -) untermauert. Diese Rechtsprechung betrÃ¤fe Ã¶ffentliche FÃ¶rderungen, die vor Inkrafttreten des

Pflegeversicherungsgesetzes (SGBÂ XI) erfolgt seien. Das BSG habe aufgezeigt, dass lediglich entscheidungserheblich sei, ob eine Ã¶ffentliche FÃ¶rderung erfolgt sei. Im Ãbrigen entsprÃ¤che der bestehende Status der Einrichtung als gefÃ¶rderte Einrichtung dem Sinn und Zweck des Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI. Die Vorschrift sehe vor, dass die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nur mÃ¶glich sei, soweit diese nicht vollstÃ¤ndig durch Ã¶ffentliche FÃ¶rderung gedeckt seien. Zweck sei, dass Kosten von InvestitionsmaÃnahmen nicht auf die Heimbewohner bzw. den SozialhilfetrÃ¤ger umgelegt wÃ¼rden, sofern diese Ã¼ber Ã¶ffentliche FÃ¶rdermittel finanziert wÃ¼rden. Die Berechnung der Investitionsaufwendungen habe daher unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¶ffentlichen FÃ¶rdermittel zu erfolgen; es kÃ¶nne lediglich ein um die FÃ¶rdermittel bereinigtes Entgelt verlangt werden. Es diene dem Schutz, dem Interesse und der Entlastung der Heimbewohner, gleich ob Selbstzahler oder SozialhilfeempfÃ¤nger.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Dem Senat haben die Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakte vorgelegen. Hierauf und auf die in den Gerichtsakten enthaltenen SchriftsÃ¤tze der Beteiligten sowie den Ã¼brigen Akteninhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (vgl. Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

FÃ¼r die erhobene Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle, einer Schiedsstelle nach Â§Â 81 SGBÂ XII ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten erÃ¶ffnet (Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGBÂ XII). Das LSG ist im ersten Rechtszug zustÃ¤ndig (Â§Â 29 Abs.Â 2 Nr.Â 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit folgt aus Â§Â 57 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG, da der beklagte Leistungserbringer seinen Sitz in Baden-WÃ¼rttemberg hat.

Zutreffend richtet sich die Klage nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen die andere Vertragspartei (Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGBÂ XII).

Die Schiedsstelle ist nicht notwendig beizuladen.

Richtige Klageart ist die isolierte Anfechtungsklage nach Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG. Bei dem Spruch der Schiedsstelle nach Â§Â 81 SGBÂ XII handelt es sich um einen vertragsgestaltenden Verwaltungsakt (BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2014 â B 8 SO 2/13 R -, verÃ¶ffentlicht in Juris; Urteil vom 13.Â Juli 2017 â B 8 SO 21/15 R -, verÃ¶ffentlicht in Juris). Denn wie auch sonst im Sozialrecht hat der Schiedsspruch eine Doppelnatur: GegenÃ¼ber den Parteien des Schiedsverfahrens ist er ein Verwaltungsakt, weil er die fehlende Einigung der Parteien Ã¼ber eine

Sachentscheidung ersetzt und damit in deren Kompetenz eingreift, die Sachentscheidung nur in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen; die Sachentscheidung als solche hat dagegen denselben Rechtscharakter, wie wenn sie von den Parteien einvernehmlich getroffen worden wÃ¤re. Hat die Anfechtungsklage Erfolg, ist nach Aufhebung des Schiedsspruchs das Schiedsverfahren wiedererÃ¶ffnet, sodass es auch in der Sache einer ZurÃ¼ckverweisung an die Schiedsstelle im Rahmen einer Verpflichtungsbescheidungsklage nicht bedarf (vgl. BSG, Urteil vom 23.Â Juli 2014, a.a.O.).

Einer NachprÃ¼fung der Entscheidung der Schiedsstelle in einem Vorverfahren bedurfte es nicht (Â§Â 78 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGBÂ XII). Die KlÃ¤gerin hat auch die fÃ¼r die Anfechtungsklage geltende einmonatige Klagefrist des Â§Â 87 Abs.Â 1 SGG mit der Erhebung der Klage am 24.Â August 2021 â Zugang des Schiedsspruchs am 30.Â Juli 2021 â gewahrt.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Schiedsspruch ist formell und materiell rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Schiedsspruchs ist in formeller Hinsicht Â§Â 81 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 77 Abs.Â 2 SGBÂ XII. Danach entscheidet die Schiedsstelle Ã¼ber die GegenstÃ¤nde, Ã¼ber die keine Einigung erreicht werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach Â§Â 76 Abs.Â 1 Nr.Â 2, Abs.Â 3 innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung nicht zustande gekommen ist; zu diesen Vereinbarungen gehÃ¶rt auch die Investitionskostenvereinbarung nach Â§Â 76 Abs.Â 3 Nr.Â 3 SGBXII.

Der Schiedsspruch leidet unter keinem (durchgreifenden) formellen Mangel. Die Schiedsstelle hat zutreffend entschieden, dass sie vorliegend nicht zustÃ¤ndig ist.

Die diesbezÃ¼gliche Auffassung der KlÃ¤gerin, die Schiedsstelle habe schon deswegen rechtswidrig entschieden, weil sie ihren Entscheidungsfreiraum insofern verkannt habe, als sie sich rechtswidrig darauf âbeschrÃ¤nktâ habe, sich fÃ¼r unzustÃ¤ndig zu erklÃ¤ren und damit den erklÃ¤rten Parteiwillen der KlÃ¤gerin insofern missachtet habe, als die Schiedsstelle sich inhaltlich und rechtlich nicht mit dem eigentlichen Schiedsantrag â gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen â auseinandergesetzt habe, ist unzutreffend. Die PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit im Rahmen der ZulÃ¤ssigkeit eines Antrages an die Schiedsstelle ist schon von Amts wegen vorzunehmen und kann daher nicht aufgrund des Zieles einer Partei, eine Vereinbarung nach Â§Â§Â 75 ff. SGBÂ XII zu erlangen, verneint werden. Voraussetzung fÃ¼r eine Sachentscheidung der Schiedsstelle gemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGBÂ XII ist (immer) die ZulÃ¤ssigkeit eines solchen Antrages.

GemÃ¤Ã Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe zur Ãbernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch nur verpflichtet, soweit die zustÃ¤ndige LandesbehÃ¶rde ihre Zustimmung nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 3 des Elften Buches erteilt oder der TrÃ¤ger der Sozialhilfe mit dem TrÃ¤ger

der Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung nach dem 10.Â Kapitel Ã¼ber die gesondert berechneten Investitionskosten nach Â§Â 82 Abs.Â 4 des Elften Buches getroffen hat. Dies bedeutet â□□ und hierauf weist die Schiedsstelle in ihrer Entscheidung vom 2.Â Juli 2021 zu Recht hin -, dass nach Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII der SozialhilfetrÃ¤ger zur Ã□bernahme gesondert berechneter Investitionskosten nur verpflichtet ist, wenn entweder ein Zustimmungsbescheid nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI vorliegt oder eine Vereinbarung Ã¼ber die Ã□bernahme der Investitionskosten getroffen wurde; diese beiden MÃ¶glichkeiten sind alternativ. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII, der explizit auf die Zustimmung nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 3 oder eine entsprechende Vereinbarung nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI verweist. Vorliegend ist die Variante des Â§Â 82 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ XI gegeben; dem beklagten SozialhilfetrÃ¤ger ist es somit rechtlich verwehrt, gemÃ¤Ã□ Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI eine entsprechende Vereinbarung Ã¼ber die gesondert berechneten Investitionskosten einzugehen. Demzufolge ist es der Schiedsstelle rechtlich verwehrt, eine solche Vereinbarung in ihrem Schiedsspruch zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 21.Â Dezember 2020 hat die KlÃ¤gerin die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten gemÃ¤Ã□ Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI gegenÃ¼ber der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde beantragt. Der Beantragungszeitraum umfasste dabei den 1.Â Mai 2020 bis 30.Â April 2021. Auch wenn die KlÃ¤gerin davon ausgeht, dass sie diesen Antrag lediglich â□□hÃ¶chst fÃ¼rsorglichâ□□ gestellt habe, hat die zustÃ¤ndige LandesbehÃ¶rde â□□ in Baden-WÃ¼rttemberg der KVJS â□□ mit Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 an die KlÃ¤gerin gerichtet eine Berechnung der Investitionsaufwendungen nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI in HÃ¶he von 9,20Â â□¬ zugestimmt. An diesen gemÃ¤Ã□ Â§Â 39 Abs.Â 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) wirksam gewordenen Bescheid ist der beklagte SozialhilfetrÃ¤ger gebunden. GemÃ¤Ã□ Â§Â 39 Abs.Â 1 SGBÂ X wird ein Verwaltungsakt gegenÃ¼ber demjenigen, fÃ¼r den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird. Der Beklagte ist gemÃ¤Ã□ Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII im Sinne der Regelungswirkung dieses Zustimmungsbescheids des KVJS von diesem Bescheid â□□betroffenâ□□. Genauso Ã¼brigens ist gemÃ¤Ã□ Â§Â 39 Abs.Â 1 SGBX die KlÃ¤gerin an diesen wirksamen Bescheid gebunden. Mit diesem wirksam gewordenen Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 sind die Beteiligten rechtswirksam gebunden in dem Sinne, dass fÃ¼r sie beide die Alternative des Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI bindend vorgegeben ist und der â□□Vereinbarungswegâ□□ gemÃ¤Ã□ Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI (derzeit) ausgeschlossen ist.

Hieran Ã¤ndert sich nichts dadurch, dass die KlÃ¤gerin fristgemÃ¤Ã□ den Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 mit dem Widerspruch vom 6.Â Mai 2021 angefochten hat. Denn ausgehend davon, dass sich der Widerspruch nicht gegen den Zustimmungsbescheid als solchen richtet, sondern erkennbar nur gegen den Unterschiedsbetrag zwischen beantragten und den im Bescheid berechneten Investitionskosten â□□ beantragt waren 20,37Â â□¬, zugestimmt wurden 9,20Â â□¬ â□□ ist der Zustimmungsbescheid mit seinem nicht angefochtenen Regelungsgehalt (formell) bestandskrÃ¤ftig geworden (vgl. Â§Â 77 SGG). Selbst dann jedoch, wenn

man davon ausgehen wÃ¼rde, dass der Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 â□□in GÃ¤nzeâ□□ mit Widerspruch angefochten wÃ¤re â□□ Ã¼ber den Widerspruch ist inzwischen mit dem den Widerspruch zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2022 entschieden â□□ fÃ¼hrt dies zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Der Widerspruch gegen einen Bescheid Ã¤ndert nichts an seiner Wirksamkeit gemÃ¤Ã□ Â§Â 39 Abs.Â 1 SGBÂ X und damit nichts an seiner Bindungswirkung. GemÃ¤Ã□ Â§Â 86a Abs.Â 1 SatzÂ 1 hat der Widerspruch (lediglich) aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts unterbunden ist (Suspensiveffekt). Die betroffene Person ist so zu behandeln, als existiere der angegriffene Verwaltungsakt (noch) nicht. Zu unterlassen sind alle weiteren MaÃ□nahmen, die ihren Ursprung im angegriffenen Verwaltungsakt haben (vgl. dazu Juris-PK, Â§Â 86a Rdnr.Â 9). UnberÃ¼hrt von der aufschiebenden Wirkung bleibt jedoch die Wirksamkeit des Verwaltungsakts nach Â§Â 39 SGBÂ X. Insofern ist der BegrÃ¼ndung des Schiedsspruchs vom 2.Â Juli 2021 ausdrÃ¼cklich zuzustimmen, als nach Sinn und Zweck desÂ§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII fÃ¼r die Bindung des SozialhilfetrÃ¤gers an den Zustimmungsbescheid ein wirksamer Verwaltungsakt ausreichend ist; Bestandskraft dieses Verwaltungsakts muss nicht eingetreten sein. Dies bedingt schon Sinn und Zweck des Â§Â 76a Abs.Â 3 SGBÂ XII, der â□□ so zutreffend die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Schiedsspruchs â□□ ein â□□kaum auflÃ¶sbares Nebeneinander von Zustimmungsbescheid und Vereinbarung verhindern willâ□□. Die Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin diesbezÃ¼glich wÃ¼rde zur Folge haben, dass ein SozialhilfetrÃ¤ger trotz Einlegung eines Widerspruchs gegen den Zustimmungsbescheid eine Vereinbarung Ã¼ber die Investitionskosten abschlieÃ□en mÃ¼sste. HÃ¤tte dann der Widerspruch und gegebenenfalls eine spÃ¤tere Klage gegen den Zustimmungsbescheid keinen Erfolg, kÃ¤me es zu einem Nebeneinander zwischen Zustimmungsbescheid und Vereinbarung und dies mit der Folge unterschiedlicher Investitionskosten, die zum einen nach Â§Â 82 Abs.Â 3 SGBÂ XI und zum anderen nach Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBXI berechnet wÃ¼rden. Das Ziel der KlÃ¤gerin, die ihrer Ansicht nach in der HÃ¶he von 20,37Â â□¬ gesondert berechneten Investitionskosten zugrunde legen zu dÃ¼rfen, muss sie â□□ und diesen Weg hat sie selbst beschritten â□□ im Rechtsschutzverfahren gegen den Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 verfolgen. Erst wenn dieser Bescheid nicht mehr wirksam ist, ist der Weg fÃ¼r eine Vereinbarung Ã¼ber die Investitionskosten gemÃ¤Ã□ Â§Â 82 Abs.Â 4 SGBÂ XI erÃ¶ffnet. Ausgehend von der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin dazu, dass es sich bei ihrer Einrichtung um eine â□□nicht â□□ gefÃ¶rderte â□□ Einrichtungâ□□ handelt â□□ somit also ein Grund fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des Zustimmungsbescheids gegeben wÃ¤re â□□ ist hinzuzufÃ¼gen, dass ein rechtswidriger (Zustimmungs-)Bescheid die gleiche Bindungswirkung entfaltet wie ein rechtmÃ¤Ã□iger.

Hiervon ausgehend erÃ¼brigt es sich fÃ¼r den Senat, darauf einzugehen, ob es sich bei der Einrichtung der KlÃ¤gerin um eine Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Einrichtung handelt oder nicht. Allerdings verweist der Senat auf sein Urteil vom 13. April 2022 (L 2 SO 3089/20 KL), in dem der Senat dafÃ¼r, ob eine gefÃ¶rderte Einrichtung i. S. d. Â§ 82 Abs. 3 SGB XII gegeben ist, nicht auf die im FÃ¶rderbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist abgestellt hat, sondern darauf, ob das durch Ã¶ffentliche ZuschÃ¼sse gefÃ¶rderte Wirtschaftsgut schon vollstÃ¤ndig abgeschrieben ist; dies

ist vorliegend noch nicht der Fall.

Soweit die KlÃ¤gerin der Auffassung ist, dass eine Bindungswirkung des Zustimmungsbescheids in zeitlicher Hinsicht nicht (vollstÃ¤ndig) gegeben sein kÃ¶nne, weil der Zustimmungsbescheid vom 8.Â April 2021 erst ab 1.Â Januar 2021 gelte und damit den beantragten Zeitraum nicht vollstÃ¤ndig erfasse, ist mit der zutreffenden BegrÃ¼ndung im angefochtenen Schiedsspruch vom 2.Â Juli 2021 darauf hinzuweisen, dass gemÃ¤Ã Â§Â 77 Abs.Â 3 SGB XII rÃ¼ckwirkende Entscheidungen der Schiedsstelle frÃ¼hestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Dies war mit Schriftsatz vom 3.Â MÃ¤rz 2021 der Fall, sodass der Zustimmungsbescheid den mÃ¶glichen Festsetzungszeitraum durch die Schiedsstelle vollstÃ¤ndig erfasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 08.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024